

aber durch die Verfassung geschützt. Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 41

Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsgemeinschaften

Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die unge störte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder partei-politische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Reli-gionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Artikel 42

Religionsausübung, Eidesformel

Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten ab hängen oder eine gesetzlich an geordnete statistische Erhebung dies er-fordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eides-formel gezwungen werden.

Artikel 43

Keine Staatskirche, Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaften

Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religions-gemeinschaften wird gewährleistet.

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.